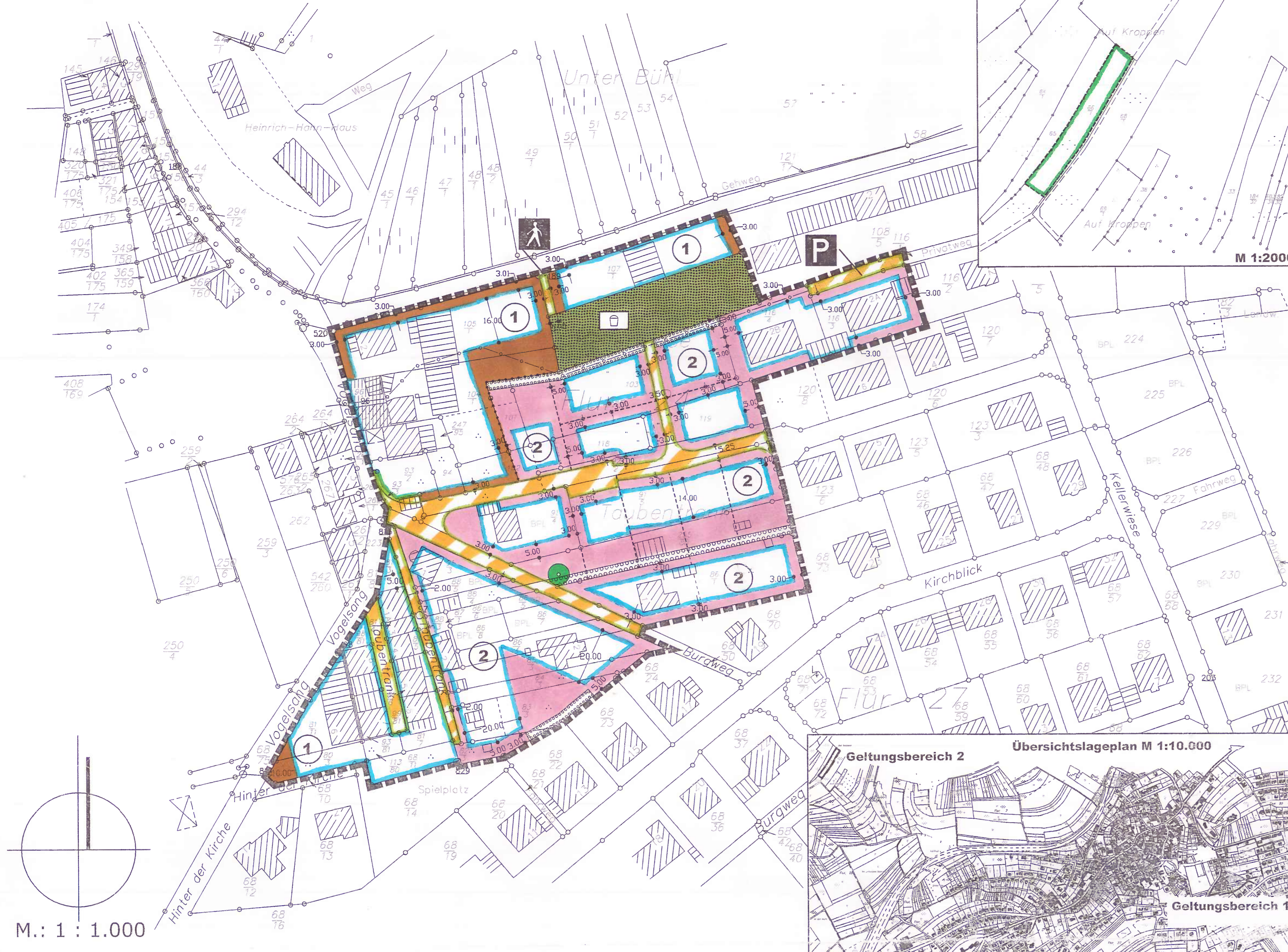


Bebauungsplan der OG Waldböckelheim für das TG "Alte Ortslage II, Kellerwiese, Taubentränk", Flur 6, 24 und 27

Geltungsbereich 1



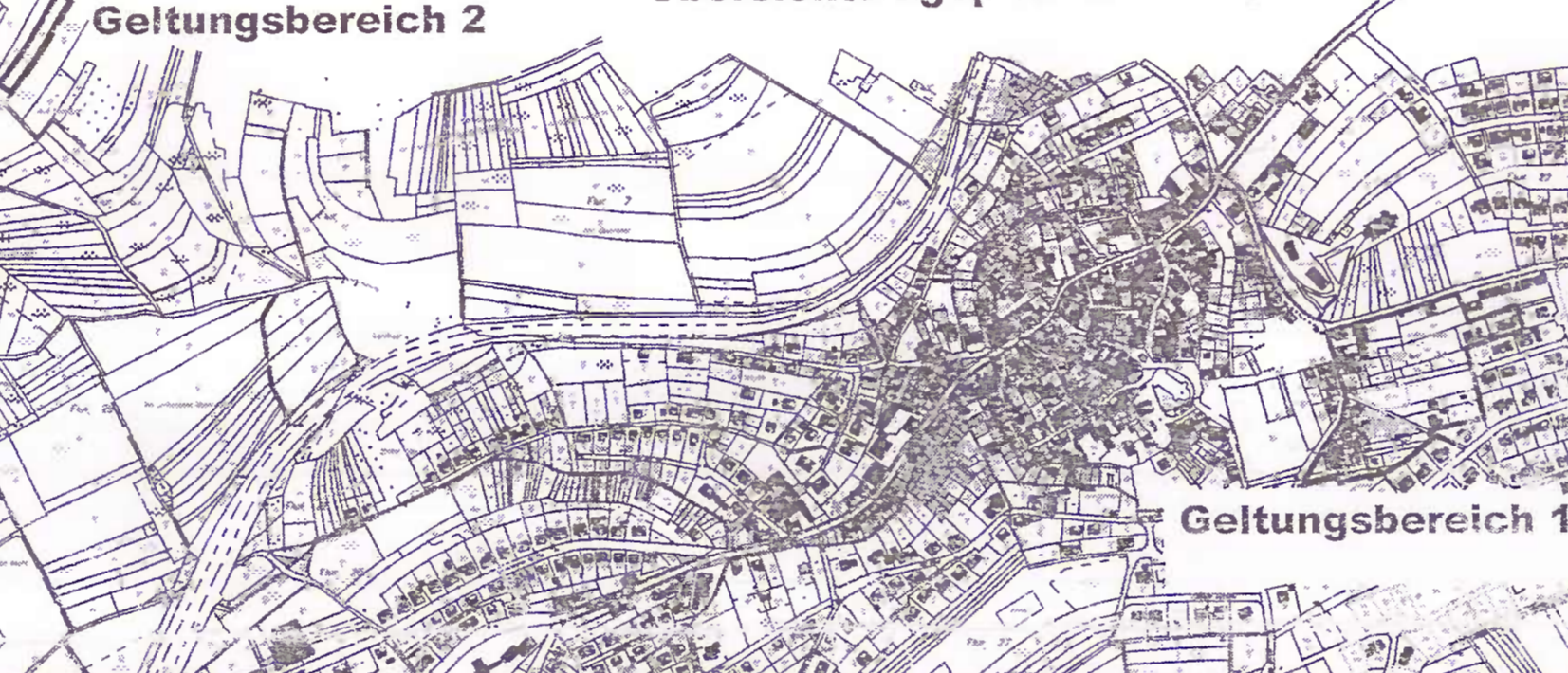
M: 1 : 1.000

Geltungsbereich 2



M: 1 : 2.000

Übersichtslageplan M: 1:10.000



1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 Die Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet als "Dorfgebiet" (MD, § 5 BauNVO) und als "Allgemeines Wohngebiet" (WA, § 4 BauNVO) entsprechend den Abgrenzungen der Planurkunde festgesetzt.
 Unzulässig innerhalb des Dorfgebietes sind Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO.
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Tankstellen nicht zulässig.

1.1 Für alle Teile des Plangebietes gilt
 Entsprechend § 1(10) BauNVO bleiben alle bestehenden Anlagen auch weiterhin zulässig. Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser bestehenden Anlagen sind zulässig, sofern sich hieraus keine Verschlechterung der Immissionsituation der angrenzenden Wohnanlagen oder sonstiger besonders schutzwürdiger Anlagen ergibt oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigenurteilen (hier: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") eingehalten werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 BauNVO; § 16 BauNVO
 Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt:
 GRZ = 0,4 GRZ = 0,6
 Für Grundstücke mit einer Größe bis zu 250 m² gelten abweichend von den allgemein getroffenen Regelungen die nachfolgenden GRZ- bzw. GF-Werte.

Grundstückgröße von	bis	GR / GRZ
111 m²	150 m²	GR = 0,0
151 m²	170 m²	GR = 135 m²
171 m²	250 m²	GRZ = 0,6

2.2 Zahl der Vollgeschosse
 Als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt: Z = II (zwei)
 § 9 (1) Nr. 2 BauNVO

2.3 Geschosflächenzahl
 Als maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt:
 GFZ = 0,8; GFZ = 1,2
 Für Grundstücke mit einer Größe bis zu 250 m² gelten abweichend von den allgemein getroffenen Regelungen die nachfolgenden, abgestuften GFZ- bzw. GF-Werte.

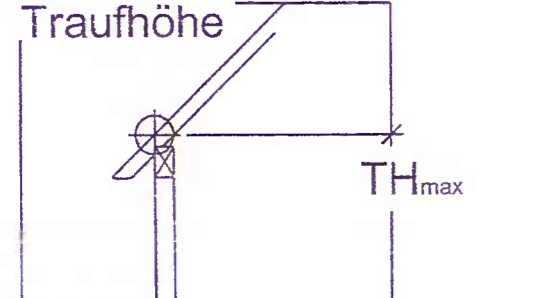
Grundstückgröße von	bis	GF / GFZ bei Z = II (zwei)	GF / GFZ bei Z = III (drei)
111 m²	150 m²	GF = 220 m²	GF = 240 m²
151 m²	170 m²	GF = 1,8	GF = 2,0
171 m²	250 m²	GF = 1,6	GFZ = 1,6

2.4 Überschreitung der Grundflächenzahl
 Für Grundstücke mit einer Fläche von 250 m² oder weniger, wird keine weitere Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen.
 Bei einer GRZ von 0,8 wird ebenfalls keine weitere Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen.
 Bei einer GRZ von 0,4 darf die Grundfläche durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.
 Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist eine Überschreitung bis zu 90 v.H. zulässig.

2.5 Höhe der baulichen Anlagen
 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt.
 § 9 (1) Nr. 3 BauNVO

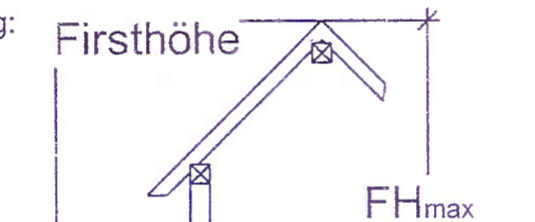
Wird an Gebäuden die festgesetzte Höhe bereits im Bestand überschritten, so ist für An-, Erweiterungs- und Umbauten eine Höhenangleichung an die bestehenden Werte zulässig. Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen erfolgt ab gewachsenem Geländeeiveau auf der festgesetzten straßenzugewandten Baugrenze bzw. bei der Baugrenze auf der Straßenzugewandten auf halber Länge der straßenzugewandten Außenwand des betreffenden Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die, mit Ausnahme technischer Aufbauten wie Schornsteine, Be- und Entlüftungen o.ä., an keiner Stelle überschritten werden darf.

2.6.1 Als Firsthöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von äußerem Dachstuhl mit Außenwand:



Als maximale Firsthöhe wird festgesetzt:
 THmax = 7,00 m; FHmax = 6,20 m

2.5.2 Als Firsthöhe gilt die max. Höhe der Dacheindeckung:



Als max. Firsthöhe wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt:
 FHmax = 12,50 m; FHmax = 11,00 m

3. Bauweise
 § 9 (1) Nr. 2 BauNVO; § 22 (2) BauNVO
 Entsprechend der Abgrenzung in der Planurkunde wird die Bauweise in abweichender bzw. in offener Bauweise, hier als Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gelten die Regelungen nach § 22(2) BauNVO und werden ergänzt um die Zulässigkeit der einseitigen Grundbebauung, sofern sich diese aus dem Baubestand ableiten lässt oder der Sicherung des Ortsbildes dient.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
 § 9 (1) Nr. 3 BauNVO; § 22 (2) BauNVO
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerische Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
 § 9 (1) Nr. 4 BauNVO; § 22 (2) BauNVO
 Untergeordnete Nebenanlagen (z.B. § 14 BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen (z.B. § 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren seitliche Verengung zur Grundstücksgrenze zulässig. Garagen und Stellplätze sind auch im direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen zulässig, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewährleistet bleibt.
 Siehe hierzu auch:
 II. 2.7 "Nebengebäude und Garagen" u. II. 6. "Befestigung von Freiflächen".

6. Straßenverkehrsflächen
 § 9 (1) Nr. 5 BauNVO
 Wenn Stell- und Parkplätze im Straßenraum neu errichtet werden, sind diese wasserundurchlässig auszubauen (bspw. mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wasserundurchlässige Decke o.ä.).

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 § 9 (1) Nr. 6 BauNVO
7.1 Anpflanzen
 Die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Artenauswahl hat sich überwiegend an u.a. Pflanzlisten zu orientieren.
 Gehölzstellen sind als geschlossene Pflanzungen anzulegen, wobei pro 2,00 m min. 1 Strauch zu pflanzen ist.
 Innerhalb der privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Ausübung erforderlicher Zuwegungen erlaubt.

7.2 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken
 Auf jedem Grundstück ist pro 150 m² Grundstücksfläche abzüglich der zulässigen Bebauung und Verpflanzung nach 1.2.1 und 1.2.4 ein Baum anzupflanzen (als Hausbaum oder Solitärstammholz). Baumpflanzungen entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde werden angerechnet. Die Auswahl hat sich mit min. 50 v.H. der Baumpflanzungen an u.a. Pflanzliste zu orientieren.

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung
 Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Witwenfenchel
Obstbäume incl. Schalenobst in Hoch- und Halbstamm	

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung
 Mindestgröße: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Äpfelbaum
Prunus pyramidalis	Wildkirsche
Prunus avium	Wildkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen
 Mindestgröße: 2x verpflanzt, 3-5 Triebe, Höhe: 70-90 cm

Crataegus monogyna	Haselnuss
Eonymus europaeus	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Pflaumerle
Lonicera xylosteum	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Rote Heckenrösche
Rosa canina	Handrosen
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wittiger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Vitis vinifera	Weinrebe

Artenauswahl der Kletterpflanzen
 Mindestgröße: handelsübliche Größen

Clematis spec.	Waldrebe in Arten und Sorten
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera spec.	Geißblatt in Sorten
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veltchii"	Selbstklimmender Wein
Polygonum aubertii	Kriechhahn
Aristolochia durior	Pflendwin
Hedera helix	Efeu

7.3 Fensterlose Wände oder Wandteile
 Fensterlose Wände oder Wandteile sind ab einer Größe von 40 m² zu begrünen. Dabei sind, unter Beachtung gestalterischer Qualitäten, min. 30% dieser Flächen mit Kletter- und/oder Rankpflanzen zu überdecken.
 Als Richtmaß wird min. 1 Pflanze je 4,00 m Wandlänge, sowie folgende Arten empfohlen (Liste nicht abschließend):

Für Südsüdwand:	
Clematis	Waldrebe
in Arten und Sorten	
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veltchii"	Selbstklimmender Wein
Polygonum aubertii	Kriechhahn

Für Nordseite:
 Hedera helix Efeu
 Aristolochia durior Pflendwin

7.4 Zeitpunkt der Bepflanzungen
 Nach Baubeginn sind alle nach 7.1 bis 7.3 festgesetzten Bepflanzungen innerhalb von zwei Jahren zu begrünen.
 Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
 Alle Gehölze müssen in den Quallen den Bestimmungen vom "Bund deutscher Baumzüchter (BDZ) e.V." entsprechen.

8. Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
 § 9 (1) Nr. 7 BauNVO
 Generell ist das Roden von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80cm, gemessen in einem Meter Höhe, nur zulässig, sofern die Rodung durch eine Baumaßnahme zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für Bäume mit geringem Durchmesser, sofern sie Bestandteil einer dominanten Baumgruppe sind.

9. Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
 § 9 (1) Nr. 8 BauNVO
 9.1 Die festgesetzte Fläche ist durch Sukzession als Extensivgrünland zu entwickeln und mit 20 (Wdg)-Obstbäumen in variablen Abständen (mindestens 10,00m) zu bepflanzen.

10. Durch die öffentliche Maßnahme wird ein Anteil von 23 %, durch private Maßnahmen ein Anteil von 77% des Eingriffes verursacht. Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen (Geltungsbereich 2) sind dem Plangebiet im gleichen Verhältnis zugeordnet. Das weitere Verfahren regelt eine Satzung nach § 135c Nr.2 BauGB.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 § 9 (1) Nr. 9 BauNVO; § 22 (2) BauNVO
 Die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen werden als Gestaltungsatzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

11.1 Abstandsflächen
 § 9 (1) Nr. 10 BauNVO; § 18 (1) Nr. 1 BauNVO; § 18 (2) Nr. 1 BauNVO
 Geringere als die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu gestalten, sofern die Belichtung mit Tageslicht und die Lüftung von Aufenthaltsräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Brandschutz gewährleistet ist.

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Traufhöhe	Firsthöhe
MD	GRZ=0,60	GFZ=1,2	Z = II	a	THmax = 7,00m	FHmax = 12,50m

1	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

2	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

3	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

4	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

5	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

6	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

7	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

8	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

9	WA	GRZ=0,40	GFZ=0,80	Z = II	THmax = 6,20m	FHmax = 11,00m
---	----	----------	----------	--------	---------------	----------------

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung
 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
 MD Dorfgebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
 GFZ = 0,8
 GFZ = 0,4
 Z = II
 THmax = 7,00m
 FHmax = 12,50m

3. Bauweise, Baugrenzen
 abweichende Bauweise
 offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenzen; Umfassung der überbaubaren Flächen

4. Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Fußweg
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Wohnweg
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Privatweg

5. Grünflächen
 Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Spielplatz

6. Pflanzungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Anpflanzen von Einzelbäumen
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

7. Sonstige Pflanzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, Baugebüden
 Planzeichen ohne Festsetzungscharakter
 Flurstücknummer
 Flurstücksgrenze

8.8. Stellplätze für Abfallbehälter
 Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Holzpaletten, Pergolen) und geeigneten trennenden Pflanzungen (Bspelschilweide, Liguster, Mahoe, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen ausreichend abzugrenzen. Eine Integration in Gebäude oder Stellplatzanlagen ist wünschenswert.

III. Sonstiges
 III.1. Hinweis zum Denkmalschutz
 III.2. Hinweis zum Niederschlagswasser
 III.3. Hinweis zum Schallschutz

III.4. Hinweis zur Stromversorgung
 Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugelbietes mit ca. 1,5m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später zu den Neubauten verlängert werden.
 Die Kabel stellen unter elektrischer Spannung. Mit Bauarbeiten in Kabeltrahnen darf erst nach Abstimmung mit der RWV begonnen werden.

IV. Ordnungswidrigkeiten
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieses Bebauungsplanes verstößt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehnhundert Euro bestraft werden.

V. Inkrafttreten
 Dieser Bebauungsplan mit Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 90 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Waldböckelheim in seiner Sitzung am 14.10.05 den Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung für das Teilgebiet "Alte Ortslage Teil II, Kellerwiese, Taubentränk" Flur 6, 24 und 27, als Satzung beschlossen.

§ 1
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Gestaltungsatzung "Alte Ortslage Teil II, Kellerwiese, Taubentränk" Flur 6, 24 und 27, erfasst folgende Grundstücke (w. = teilweise):
 Flur 6: 6/61/w.
 Flur 24: 82/3, 83/3, 84/3, 85/3, 86/1, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 87/1, 88/2, 88/4, 88/5, 91/3, 91/4, 91/5, 92/2, 93/2, 93/3, 94, 96, 101, 102, 103, 104/1, 105/1, 106, 107/1, 116/1/w., 116/3, 116/4, 118, 119, 221/2, 247/9/5, 259/88

Flur 27: 68/11, 80/3, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/11, 93/81, 98/81, 99/81, 113/80
 Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinbarungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, die die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von dem Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung betroffen.

§ 2
 Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.
 § 3
 Der Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 BauNVO in Kraft.

Waldböckelheim, den 14.10.05
 Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit Gestaltungsatzung in seiner Sitzung am 15.9.05 beschlossen.
 Waldböckelheim, den 14.10.05
 Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Gestaltungsatzung hat nach Beschluss durch den Ortsbürgermeister am 15.9.05 in der Zeit vom 9.9.05 bis einschließlich 9.9.05 ausgeteilt.
 Waldböckelheim, den 14.10.05
 Der Ortsbürgermeister

Bebauungsplan und Gestaltungsatzung wurden gemäß § 10 BauGB am 18.10.05 im Ortsbürgermeisteramt als Satzung beschlossen.
 Waldböckelheim, den 14.10.05
 Der Ortsbürgermeister

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 10.11.05
 Der Ortsbürgermeister

Ausfertigung
 Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu organisierten Beschlüssen der Gemeinde Waldböckelheim überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.
 Waldböckelheim, den 14.10.05
 Der Ortsbürgermeister

Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im "Anzeiger der Verbandsgemeinschaft Waldböckelheim" Nr. 45 vom 10.11.05
 Rüdesheim, den 10.11.05 Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN
 BAUGESETZBUCH (BauGB)
 in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2041 f.) in der jeweils gültigen Fassung
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils gültigen Fassung
 PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der jeweils gültigen Fassung
 LANDESBAUORDNUNG (LBAuO)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) i. d. jeweils gültigen Fassung
 LANDESPFLEGEGESETZ (LPFG)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung
 GEMEINDEORDNUNG (GemO)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 90 des GEBETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung
 § 17 des GEBETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils gültigen Fassung

P L A N
 INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU
 Richard-Wagner-Straße 81
 67655 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/360 60-18 und -19
 Fax: 0631/360 6020

OG Waldböckelheim		Datum:	Zeichen:
Bearbeitet:		11/04 - 02/05	ReM
gezeichnet:		18.02.2005	ReM
geprüft:			
maßstab:			1 : 1.000

Gesehen und genehmigt:		Ort/ Datum	Unterschrift AG
Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen: